



Karnevalsverein FACEDU e. V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "FACEDU e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter dem Registerzeichen VR 160653 eingetragen.
- (2) Der FACEDU hat seinen Sitz in Erfurt am Sitz des jeweiligen Präsidenten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des FACEDU ist die Pflege und Aufrechterhaltung des Karnevalbrauchtums und dessen Traditionen. Ein weiterer Zweck des FACEDU besteht in der Förderung der Jugendarbeit auf dem Gebiet des karnevalistischen Brauchtums und der Förderung des Tanzsports. Um die damit verbundenen Aufgaben zu erfüllen, hat sich der FACEDU die Aufgabe gestellt, im Rahmen des Zwecks Veranstaltungen, Treffen und öffentliche Auftritte in der Landeshauptstadt Erfurt, im Freistaat Thüringen und in Karnevalshochburgen Deutschlands durchzuführen.
- (2) Die Aufgaben und der Zweck des Vereins werden durch den Verein erfüllt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und christlichen Moralvorstellungen. Die ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen und die Heranführung junger Menschen an den Karneval und die Jugendpflege ist ein weiterer Aufgabenschwerpunkt des Vereins. Dabei hat sich der Verein die Aufgabe gestellt, die sportlichen Aktivitäten seiner Tänzerinnen und Tänzer in seiner ganzen Breite zu pflegen und zu fördern. Hierzu unterhält der Verein eine Tanzsportabteilung, der die Tanzgarden angehören.
- (3) Der FACEDU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch:
 - die Förderung des Bürgerinteresses am Karnevalbrauchtum,
 - das Heranführen der Jugend zur Brauchtumspflege, verwirklicht.
- (4) Der FACEDU ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des FACEDU dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des FACEDU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des FACEDU oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Landesverband Thüringer Karnevalsvereine e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des karnevalistischen Brauchtums zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied im FACEDU kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden, die sich zu Zweck und Aufgaben des FACEDU bekennt und dafür eintritt.
- (2) Auf Vorschlag des Präsidiums und in Abstimmung mit dem Narrenrat kann die Vollversammlung verdiente Persönlichkeiten durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Beschluss zur Ernennung darf erst gefasst werden, wenn die Einwilligung des zu Ernennenden vorliegt. Die Ehrenmitglieder werden gleichzeitig Mitglieder des Narrenrates des FACEDU.
- (3) Die Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen bzw. Minderjährigen.
- (4) Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen; eine Ablehnung des Antrages verpflichtet nicht dazu, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder durch den Tod des Vereinsmitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben; dabei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages mit mehr als drei Monaten nach Fälligkeit im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der schriftlichen Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Verletzt ein Vereinsmitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des FACEDU, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Vereinsmitglied zuzustellen.

- (5) Gegen den Beschluss kann das Vereinsmitglied Beschwerde beim Präsidenten des FACEDU einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Der Präsident hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Beschwerde eine abschließende Entscheidung über den Ausschluss zu treffen.
- (6) Der Ausschluss von Ehrenmitgliedern bedarf der Entscheidung der Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Eine Beschwerde findet nicht statt. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Vollversammlung festgesetzt. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 3 der Satzung. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten. Mit dem Rückstand bzw. des Platzens des Lastschriftinzuges werden zusätzliche Aufwendungen des FACEDU notwendig. Der FACEDU ist berechtigt, in diesem Fall 10,00 € Mahngebühren zu berechnen.
- (2) Ehrenmitglieder können von der Pflicht der Beitragszahlung befreit werden. Das Präsidium entscheidet über die Befreiung der Beitragszahlung.
- (3) Das Präsidium kann auch in anderen begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, aktiv am Vereinsleben und an den Veranstaltungen des FACEDU teilzunehmen. Die Gestaltung von Veranstaltungsbeiträgen erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium des FACEDU und dem Präsidium des Narrenrates.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Präsidium erlassenen Ordnungen zu beachten.
- (3) Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie Vereinsmitglieder, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

§7 Organe

Organe des FACEDU sind der Präsident, das Präsidium, die Vollversammlung und der Narrenrat.

§8 Präsidium des FACEDU

- (1) Das Präsidium ist das vertretungsberechtigte Organ des FACEDU. Ihm gehören im Sinne des § 26 BGB an:
- a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident und Innenminister,
 - c) der Minister für Marketing,
 - d) der Minister für Finanzen und
 - e) der Präsident des Narrenrates.

Der FACEDU wird durch mindestens zwei der unter a) bis e) genannten Personen gleichzeitig vertreten. Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist in der Weise beschränkt, dass für Ausgaben mit einem Geschäftswert von über 5.000.- € die Zustimmung der Vollversammlung erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit es sich um unvorhersehbare und unabsehbare Ausgaben handelt, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verein bis zu einer Vollversammlung aufgeschoben werden kann (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Vollversammlung unverzüglich zur nächsten Vollversammlung mitzuteilen.

- (2) Dem erweiterten Präsidium des FACEDU gehören an:
- a) der Sitzungspräsident,
 - b) der Minister für Recht und Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) der Minister für Ordnung und Sicherheit,
 - d) der Minister für Bühne und Technik,
 - e) der Protokoller,
 - f) der U-30-Minister und Leiter Kommunikation und
 - g) der Sportwart und Minister für Körperertüchtigung.

§9 Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des FACEDU zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Vollversammlung übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung von Vollversammlungen einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
 - c) Beschlussfassung über die Streichung oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - d) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - e) Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr,
 - f) Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
 - g) Ernennung Zeremonienmeisters und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder des Elferrates für die Zeit vom 11.11. des einen Jahres bis zum Faschingsdienstag des folgenden Jahres,

- h) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - i) Entscheidung über das öffentliche Auftreten von Vereinsmitgliedern im Namen des FACEDU in Veranstaltungen anderer Karnevalsvereine,
 - j) Beschlussfassung über die Ehrung von Vereinsmitgliedern,
 - k) Beschlussfassung über Vergütungen (§ 2 (4)).
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll das Präsidium eine Beschlussfassung der Vollversammlung herbeiführen.

§10 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

- (1) Das Präsidium wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Präsidiumsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die natürliche Personen sind. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Präsidiumsmitglied.
- (2) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Vollversammlung einen Nachfolger berufen.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

- (1) Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden; die Tagesordnung kann mit der Einberufung bekanntgegeben werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- (3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Das Präsidium kann geheime Abstimmung beschließen. Ablauf und Beschlüsse der Sitzungen sind zu protokollieren.

§12 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste Organ des FACEDU. In ihr hat jedes volljährige Vereinsmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Vollversammlung gesondert zu erteilen; ein Vereinsmitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten

- (2) Die Vollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums,
 - Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums, Entlastung des Präsidiums,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des FACEDU,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Ausgaben mit einem Geschäftswert von über 5.000.- € (§ 8 (1) Satz 2,3),
 - Beschlussfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (§ 10 (2)),
 - Ernennung von Ehrenpräsidenten. Auf Vorschlag des Präsidiums können ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden, die auch weiterhin dem Verein angehören. Der Beschluss zur Ernennung darf erst gefasst werden, wenn die Einwilligung des zu Ernennenden vorliegt.

§13 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung des FACEDU ist einmal im Jahr bis spätestens zum 30. April schriftlich vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dabei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag; es gilt als dem Vereinsmitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied dem FACEDU angegebene Adresse gerichtet ist. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Vereinsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses zu der Vollversammlung erscheint und den Mangel nicht rügt.
- (2) In der Vollversammlung können nur solche Gegenstände behandelt werden, die in der Tagesordnung im Einladungsschreiben bekanntgegeben wurden. Sofern ein Vereinsmitglied innerhalb der Ladungsfrist vor einer Vollversammlung schriftlich beim Präsidium eine Änderung zur Tagesordnung beantragt, kann diese Änderung nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn in der Vollversammlung zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit der Änderung einverstanden sind. Über Änderungsanträge zur Tagesordnung, die in der Vollversammlung gestellt werden, beschließt die Vollversammlung in gleicher Weise.
- (3) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Vollversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der dazugehörenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§14 Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, einzuberufen, wenn das Interesse des FACEDU es erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. § 14 gilt entsprechend.

§15 Beschlussfassung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Vereinsmitglieder ordnungsgemäß nach § 13 der Satzung geladen wurden.
- (2) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Die Vollversammlung kann auf Antrag eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds geheime Abstimmung beschließen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangt.
- (3) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereines (§ 1 Abs. 1) kann nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so tritt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. § 10 bleibt unberührt.
- (5) Über Ablauf und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokoller zu unterzeichnen und vom Präsidium zu bestätigen ist.

§16 Narrenrat und Präsidium des Narrenrates

- (1) Der Narrenrat setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung durch finanzielle und ideelle Beiträge in besonderer Weise unterstützen. Ehrenmitglieder sind mit der Ernennung gleichzeitig Mitglieder des Narrenrates (§3 (2)). Auf Anforderung des Präsidiums des FACEDU stellt der Narrenrat Mitglieder zur Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen während der Session zur Verfügung.

- (2) Über die Aufnahme in den Narrenrat entscheidet das Präsidium des FACEDU durch Beschluss einmal jährlich bis spätestens zum Beginn der Session. Vorschlagsberechtigt sind der Präsident des FACEDU und der Präsident des Narrenrates.
- (3) Die Mitglieder des Narrenrates werden durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde durch den Präsidenten des Narrenrates in den Narrenrat berufen.
- (4) Der Narrenrat lädt mindestens 2-mal im Kalenderjahr durch den Präsidenten des Narrenrates zu Gesellschaftsabenden ein. Dies betrifft insbesondere die Veranstaltung des Ordensevents und des Sponsorenabends.
- (5) Eine Abberufung von Mitgliedern des Narrenrates nach Aushändigung der Ernennungsurkunde ist durch den Präsidenten des Narrenrates bei absoluten Verfehlungen gegen die Satzung des FACEDU möglich. Die Entscheidung hierzu trifft das Präsidium des FACEDU in Abstimmung mit dem Präsidium des Narrenrates.
- (6) Der Narrenrat regelt seine Arbeitsweise, seine Rechte und Pflichten in einer durch das Präsidium des Narrenrates zu erlassenden Ordnung selbstständig. Die Ordnung ist dem Präsidium des FACEDU durch den Präsidenten des Narrenrates zur Bestätigung vorzulegen
- (7) Die Mitglieder des Narrenrates wählen alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Narrenrates das Präsidium des Narrenrates auf der Grundlage der Vorschläge des Präsidiums des FACEDU bzw. von Vorschlägen aus dem Narrenrat. Die Wahl erfolgt zur Veranstaltung des Ordensevents. Zu dieser Wahlversammlung mit Ordensevent ist vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin und vor der Vollversammlung ordnungsgemäß zu laden.
- (8) Dem Präsidium des Narrenrates gehören an:
 - a) der Präsident des Narrenrates
 - b) der Vizepräsident des Narrenrates als Stellvertreter des Präsidenten und zuständig für Öffentlichkeitsarbeit des Narrenrates
 - c) der Schriftführer
 - d) das zuständige Mitglied des Präsidiums des Narrenrates für Sponsorenbetreuung und Betreuung der Ehrenmitglieder des FACEDU
 - e) das zuständige Mitglied des Präsidiums des Narrenrates für Organisation der Veranstaltungen des Narrenrates einschließlich der technischen Betreuung
 - f) das zuständige Mitglied des Präsidiums des Narrenrates für Marketing und Präsentation

§17 geistiges Eigentum des Vereins

Die Mitglieder des Vereins sind sich darin einig, dass durch Mitglieder des Vereins in den Verein eingebrachtes geistiges Eigentum durch den Verein uneingeschränkt genutzt werden kann. Die Nutzung des geistigen Eigentums durch den Verein erfolgt kostenlos als Beitrag zur Unterstützung des Vereins. Ein Anspruch auf Vergütung durch den Verein gegenüber dem Einbringenden besteht nicht. Es gibt auch keine zeitliche Beschränkung zur Nutzung dieses eingebrachten geistigen Eigentums. Dies gilt insbesondere für alle Maßnahmen zur Außendarstellung des Vereines von der Idee bis zur Umsetzung. Ausgenommen von dieser Regelung sind schriftliche Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Präsidium.

§18 Auflösung des FACEDU

- (1) Die Auflösung des FACEDU kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.
- (2) Soweit die Vollversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Mit der Auflösung des Vereins wird das Abschlussvermögen dem Landesverband Thüringer Karnevalsvereine e. V. zur Verfügung gestellt (§1 (6)).
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn der FACEDU aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Zuletzt geändert in der Vollversammlung vom 14.06.2018